

sowohl bey Tag, als bey Nacht, niemand Toback zu rauchen sich unterstehen solle; so wird dieses Verbot anhero wiederholt, mit den Befehl, wider die hiegegen Frevelnde mit einer gleichen Strafe von 2 Rthlr. in jeglichen Widerlegungsfall, auch außerhalb den Jahrgerichten zu verfahren, und die etwa vorzubringende Entschuldigung und Einrede, daß die Tobackspfeife mit einem Eisendeckel versehen gewesen sey, zu verwerfen. Endlich soll sich auch niemand bey Vermeidung ebenvorgedachter Strafe unterstehen, aus des Nachbarn oder eines anderen Hause Feuer oder Kohlen zu holen, es geschehe dann in einem verdeckten wohlverwahrten Geschir.

Zu jedermanns Wissenschaft, und damit sich ein jeder für alle Strafen desto eher hüten möge, soll dieses gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Geheimen Raths Insegs. Paderborn den 2. October, 1781.

(L. S.) G. H. von Mengersen.

F. H. Niesen.

XXVIII.

XXVIII.

Edict

Die jährliche Ablage und Untersuchung der Städtischen, und Gemeinheits Rechnungen, auch das eingeschränkte Vorzugs-Recht in Concursen betreffend

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obwohl Wir in Unserer unterm 5. May 1766 herausgegebenen Schatzordnung S. 10 ausdrücklich verordnet haben, daß sowohl in den Städten, als in den Dörfern überhaupt die Schatz- und Gemeinheitsrechnungen alljährlich zur gehörigen Zeit von Unseren Beamten und Gerichtshabern in Beyseyn Bürgermeister und Rath, auch respective Richtern und Vorstehern ordentlich untersucht, abgenommen und berichtet werden solten, Wir dennoch sehr misfällig vernehmen müssen, daß diese so heilsame Vorschrift an verschiedenen Orten fast gänzlich außer Acht gelassen worden; Und da nun

dar

daraus entstanden ist, daß die Rückstände immer höher angeschwollen, und endlich unerzwinglich geworden sind, sodann, daß die angeordnete Receptoren die eingenommene Gelder unter sich behalten, und an ihre Behörde nicht ausgezahlt haben, so haben Wir Uns gemüßiget gesehen, hiemit zu verordnen, daß

1. alljährlich zu der gehörigen Zeit die Schaß- und Gemeinheitsrechnungen nicht allein nach den Inhalt eingangs gedachter Schaßordnung abgenommen, sondern auch
2. die von den Receptoren angegebene Rückstände untersucht, des Ends aber die in Rückstand haftende vorgesordert, und über den von dem Receptor angegebenen Rückstand vernommen werden sollen; Würde sich sodann
3. ergeben, daß der Rückstand erzwinglich seye, soll Derselbe sofort bezgetrieben, der Unerzwingliche aber allein den Receptor paktirt werden; sollte sich aber
4. der Fall ereignen, daß die angezeigten Rückstände unrichtig angegeben, mithin von den Receptor erweislich eingehoben und verschwiegen wären, so soll der Receptor nicht allein seiner Hebung sofort entsetzt, sondern auch das wirklich erhobene mit Zinsen und Kosten zu erstatten, angehalten werden.

5. wäre

5. würden die Beamten, Berichtshabere, Bürgermeister und Rath, Richter und Vorsethere hierunter ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, sondern entweder mit ihren Receptoren oder den in Rückstand haftenden, einige Nachsicht hegen, so sollen sie dafür angesehen, in solidum haften, und der Stadt oder der Gemeinheit den daraus entstehenden Schaden, aus ihren eigenen Mitteln salvo rama Regressu, zu ersetzen verbunden seyn, und weil nun
6. diese Unsere das gemeine Beste bezügende Absichten am ersten erreicht werden, wenn das Vorzugsrecht, dessen die Städte und Gemeinheiten wegen der rückständig gebliebenen Schaßungen, Nebenschätzungen und anderer öffentlichen Abgaben in den Concurs-Processen wider die säumigen Schuldner ohne einigen Unterschied der Zeit sich zu erfreuen gehabt haben, nach den Beispiel anderer Länderen eingeschränkt wird, so soll auch solches Vorzugsrecht nicht länger, als nur in so weit die Rückstände von den dreien letztern Jahren herrühren, statt haben, für die ältere Rückstände aber soll der Receptor, bey dessen Unvermögenheit aber, die Beamte und Berichtshabere, Bürgermeister und Rath, Richter und Vorsethere, so wie vorhin S. 5 verordnet worden, einzustehen, auch solchen aus den Ihrigen zu ersetzen, schuldig seyn.

Wierter Theil.

P

Und

Und damit nun, diese Unsere Verordnung, worauf Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte steif und festzuhalten, auch bey Abfassung der Erstigkeitsurtheilen zu sprechen haben, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll Dieselbe gehörig bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.

Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Zusiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 10 December, 1781.

Wilhelm Anton. mpp.

(L. S.)

XXIX.

XXIX.

Schatungs- und Kopschag-Edict
und die deswegen ausgefetzte 2 pro Cent betreffend
von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Vormont zc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir, der Nothdurft zu seyn befunden, die, bey dem diesjährigen Landtag zu Bestreitung gemeinsamer Landesnothwendigkeiten pro statu currentis anni 1781 in 1782 mit Einschluß deren pro Novembri & Decembri vorigen und pro Januar. dieses Jahrs bereits provisionaliter ausgeschriebenen 6 Schatungen, ferner bewilligte Schatungen, als pro Februario zwey, pro Martio zwey, pro Aprilli eine, und pro Octobri eine zu repartiren, und solchergefalt ausschreiben zu lassen; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshabern, auch deren Gerichtsverwalteren hiemit gnädigst und wohlwärtlich, die uneingesetzte Verfügung zu thun, daß die für besagte Monate hiemit ausgeschriebene Schatungen, ohne einige Uebersetzung, in Gemäßheit Unserer am 30ten Septembris 1769 erlassenen